

Wirtschaftsrecht: Werbung mit Marken. . . . Seite 2
Netzwerk: Spezialistenwissen. Seite 3

Kurz & bündig: Leiharbeitnehmer Seite 2
Advoselect intern. Seite 4

GESELLSCHAFTSRECHT

Tagung der Advoselect auf dem Deutschen Anwaltstag 2011 in Strasbourg

Anlässlich des 62. Deutschen Anwaltstages, der in diesem Jahr vom 2. bis 4.6.2011 erstmals im europäischen Ausland in Strasbourg ausgerichtet wurde, hat sich die Advoselect entschlossen, ihre diesjährige Jahrestagung mit dem Anwaltstag zu verbinden. Hierdurch sollte insbesondere dem 20-jährigen Jubiläum der Advoselect und dem Gedanken der europäischen Integration, auch im Rahmen der Rechtsanwaltschaft, Rechnung getragen werden.

Schwerpunktthema des Anwaltstages war in diesem

Jahr die europäische Rechtsvereinheitlichung und die Auswirkungen auf das deutsche Recht. Über 1.500 Anwälte aus Deutschland hatten die Gelegenheit genutzt, um sich mit Vertretern aus Politik, Justiz und Verwaltung auf Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen zu den neuesten Entwicklungen auf allen Rechtsgebieten zu informieren. Auch die Vertreter der 30 deutschen und europäischen Rechtsanwaltskanzleien der Advoselect haben diese Möglichkeit des Gedankenaustausches genutzt und im Rahmen ihrer Jahresta-

gung die eigene Zusammenarbeit intensiviert. Besonders erfreulich war die Tatsache, dass jetzt auch Kanzleien in Italien und Slowenien für eine Zusammenarbeit gewonnen werden konnten, so dass auch das Beratungsangebot der Advoselect Gruppe für die deutschen Mandanten verbreitert werden konnte.

Ein besonderer Schwerpunkt der Tagung war ein sehr interessanter Vortrag zu dem Thema der Haftung von Geschäftsführern und Aufsichtsräten von Kapitalgesellschaften bei Insolvenzverschleppung. Hierbei wurden

Fragen der Haftung gegenüber dem Insolvenzverwalter nach Insolvenzeröffnung sowie gegenüber den Alt- und Neugläubigern erörtert. Auch die aktuelle Rechtsprechung zu den Fragen der Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit wurde erörtert.

Des Weiteren wurden Fragen des Kanzlei-Managements von einem Forschungsinstitut der Universität Stuttgart vorgestellt. Das vielfältige Rahmenprogramm und die schöne Kulisse der Altstadt von Strasbourg haben zum Gelingen der Tagung beigetragen.

Ulrich Kiesel, Rechtsanwalt

VERBRAUCHERRECHT

Schutz vor Kostenfallen im Internet

Die neue Webseite www.vor-sicht-im-netz.de gibt Verbrauchern wertvolle Tipps, denn immer wieder fallen sie beim Surfen im Internet auf vermeintlich kostenlose Online-Angebote herein. Die Website zeugt auf, wie Internet-Kostenfallen erkannt werden können und wie sich Verbraucher am besten verhalten, wenn sie in eine solche Falle getappt sind und für einen ungewollten Klick zur Kasse gebeten werden sollen. Das Bundesverbraucherministerium hat die Informationsoffensive als Reaktion auf die wachsende

Zahl von Internet-Betrügereien verstärkt.

Gleichzeitig arbeitet die Bundesregierung mit Hochdruck an einer gesetzlichen Regelung für eine „Button-Lösung“, um Verbraucher vor ungewollten Vertragsabschlüssen im Netz wirksam zu schützen. Dem Verbraucher sollen dann vor Abschluss eines Vertrags durch einen Hinweis die anfallenden Kosten deutlich vor Augen geführt werden. Zudem muss dokumentiert werden, dass der Verbraucher diesen Hinweis zur Kenntnis genommen hat. Der Gesetzentwurf

zur Bekämpfung von Abo-Fallen wird voraussichtlich noch in diesem Frühjahr in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht. Im Rahmen der Verhandlungen über die geplante EU-Richtlinie über Rechte der Verbraucher stehen die Aussichten für die Einführung einer Button-Lösung auf europäischer Ebene gut. Auch hier wird die Einführung einer Button-Regelung grundsätzlich favorisiert. Deutschland hat hinsichtlich der Ausführung allerdings Vorbehalte deutlich gemacht und wird im weiteren Verfahren auf Ver-

besserungen dringen. Die Verbraucher werden auf der neuen Website sowohl in Textform, als auch durch Videos und eine Flash-Präsentation informiert.

Kanzleiadresse

Winkel, Buhrfeind & Partner
Rechtsanwälte und Notare
Mühlenstraße 1
27356 Rotenburg
fon 04261-93700
fax 04261-937027-28
E-mail: info@kanzlei-wbp.de
Internet: www.kanzlei-wbp.de

IT-RECHT

Werbung im Internet mit Marken und Unternehmenskennzeichen Dritter

Autor: Dr. Steffen Böhm, Erfurt, Fachanwalt für IT-Recht

Im März des vergangenen Jahres hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) zu einer zentralen Streitfrage im Rahmen der Nutzung von Adwords-Programmen von Suchmaschinen Stellung genommen. Konkret ging es dabei um den Suchmaschinenanbieter Google. Das französische Cour de Cassation, der Österreichische Oberste Gerichtshof und der Bundesgerichtshof hatten entsprechende Vorlagefragen zum EuGH eingereicht. Dabei ging es darum, ob und inwieweit durch das Werbeprogramm „Adwords“ Marken- und Kennzeichenrechte Dritter verletzt werden können. Das Adwords-Programm von Google ermöglicht Gewerbetreibenden, eine Anzeige zu erstellen, die dann, wenn der Nutzer bestimmte Begriffe in die Suchmaschine eingibt, am Anfang bzw. auf der rechten Seite der Trefferliste angezeigt wird. Häufig werden dabei Marken und Unternehmenskennzeichen von Wettbewerbern als Suchbegriffe (Keywords) genutzt.

Rechtsverletzung durch den Werbetreibenden

Grundsätzlich stellte der EuGH klar, dass der Werbetreibende, der als Keyword ein mit einer

Marke oder einem Unternehmenskennzeichen identisches Zeichen auswählt, dieses Kennzeichen damit auch markenmäßig benutzt. Das gilt immer dann, wenn unter Verwendung der fremden Marke bzw. des fremden Unternehmenskennzeichens ein Link zu der eigenen Website geschaltet wird, auf der der Wettbewerber seine Waren und Dienstleistungen anbietet. Dies allein reicht aber noch nicht aus, um zu einem rechtswidrigen Verhalten zu gelangen. Vielmehr muss eine Beeinträchtigung der herkunftshinweisenden Funktion der Marke hinzukommen. Entscheidend ist folglich, ob aufgrund der Gestaltung der Anzeige die Gefahr einer Verwechslung besteht.

Wird in der Anzeige des Dritten suggeriert, dass zwischen dem Werbetreibenden und dem Markeninhaber (Inhaber des Unternehmenskennzeichens) eine wirtschaftliche Verbindung besteht, wird auf eine Beeinträchtigung der herkunftshinweisenden Funktion zu schließen sein. Die herkunftshinweisende Funktion ist im Übrigen auch dann beeinträchtigt, wenn in der Anzeige selbst zwar eine wirtschaftliche Verbindung nicht

suggeriert wird, diese aber hinsichtlich der Herkunft der fraglichen Waren oder Dienstleistungen so vage gehalten ist, dass ein normal informierter und angemessen aufmerksamer Internetnutzer auf der Grundlage des Werbelinks und der dazugehörigen Werbebotschaft nicht erkennen kann, ob der Werbende im Verhältnis zum Markeninhaber (Inhaber des Unternehmenskennzeichens), Dritter oder doch mit diesem wirtschaftlich verbunden ist (EuGH-Bananabay-Beschluss vom 26.03.2010, Rn. 21 ff.). Das heißt, wird z. B. eine Anzeige unter Verwendung des Firmennamens eines Wettbewerbers als Adword geschaltet und in dieser Anzeige in der Überschrift der eigene Firmenname benutzt, ist ein solches Verhalten in der Regel zulässig. Wird aber dagegen in der Anzeige (z. B. durch Verwendung des Firmennamens des Wettbewerbers in der Überschrift) suggeriert, dass diese Anzeige auch vom Wettbewerber stammen könnte, liegt ein rechtswidriges Verhalten vor. Der Werbetreibende kann auf Unterlassung, Auskunft und Schadensersatz in Anspruch genommen werden. Im



Übrigen hat er die Kosten der Abmahnung zu tragen.

Rechtsverletzung durch den Suchmaschinenbetreiber

Dazu hat der EuGH festgestellt, dass allein in dem Service des Suchmaschinenbetreibers noch keine markenmäßige Benutzung geschützter Kennzeichen liegt. Die Schaffung der technischen Voraussetzungen bzw. die Schaltung des Adwords-Programms durch Google führt nicht dazu, dass der Erbringer dieser Dienstleistung die fremden Marken bzw. Unternehmenskennzeichen selbst benutzt. Eine Markenrechtsverletzung durch Google scheidet damit aus.



Dr. Steffen Böhm, Fachanwalt für IT-Recht

Kurz & Bündig

Attraktivität der Freiwilligendienste

Der Bundesrat erkennt an, dass Freiwillige in geregelten sozialen Diensten einen wertvollen Beitrag für die Gesellschaft leisten. Nach seiner Auffassung sollte die Gesellschaft ihnen auch etwas zurückgeben, sodass sich ein freiwilliger Dienst für alle lohnt. Die zugesagte Finanzierung der in den Ländern bereits

bestehenden Jugendfreiwilligendienste soll abgesichert werden. Der Bundesrat möchte außerdem das Ziel einer gleichmäßigen Entwicklung des Bundesfreiwilligendienstes und der Jugendfreiwilligendienste als normativen Auftrag im Gesetzestext verankert sehen, da mit dem geplanten Aussetzen der Wehrpflicht künftig auch der Zivildienst entfällt. Aus Sicht der

Bundesregierung kommt es daher zu negativen Effekten im Bereich der sozialen Infrastruktur.

Verbesserungen für Leiharbeiter

Der Bundesrat fordert bei der Reform des Arbeitnehmerüberlassungsrechts die Ausnahmeregelung zu streichen, nach der die Ausleihe von Arbeitnehmern dann vom Anwendungsbereich

des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes ausgenommen ist, wenn sie zwischen Arbeitgebern nur gelegentlich erfolgt. Die sog. Kollegenhilfe der Bundesagentur soll im Vorfeld schriftlich anzuzeigen sein. Dadurch könnten nur gelegentlich auftretende Überlassungsfälle zur Deckung eines kurzfristigen Personalbedarfs unbürokratisch und flexibel abgewickelt werden.

GASTBEITRAG: RECHTSANWÄLTE UWE J. SCHERF UND ULF TREPTOW

ADVOSELECT INTERN

Geteiltes Wissen ist doppeltes Wissen – Spezialisten im Netzwerk

Die Spinne ist ein intelligentes Tier, das sich eines Hilfsmittels bedient. Sie baut sich ein Netz mit zahlreichen Fäden, die verwoben sind. Sie spürt zentral, wenn ein auch nur peripherer Faden bewegt wird. Alle Fäden in diesem Netzwerk sind miteinander kunstvoll und eigentlich hochtechnisch verbunden. Dieses Zusammenwirken von einzelnen Elementen kennen wir auch im menschlichen Alltag. Netzwerke sind überall anzutreffen: im IT-Bereich, im Medizinwesen, aber auch in Anwaltskanzleien.

Menschen tauschen gerne Nachrichten aus. Viele teilen sich gerne mit. Nicht umsonst sind Netzwerke wie Twitter, Facebook und Co. so schnell so stark geworden. In Netzwerken entstehen Synergien und Kontakte.

Helfen denn Netzwerke auch im juristischen Alltag? Diese Frage muss mit einem eindeutigen Ja beantwortet werden. Unser Rechtssystem ist so zerklüftet, dass keiner – und das ist aus tiefstem Herzen ernst gemeint – alles wissen kann. Es gibt für alles und jedes eine Regelung. Und gibt es diese in Deutschland nicht, springt Europa ein. Alles ist irgendwie und irgendwo normiert.

Wie gut ist es dann, einen Fachmann in einem für alle an-

deren unbekanntem Terrain fragen zu können, bevor Ressourcen durch mühseliges Recherchieren der juristischen Problematik vergeudet werden. Wie gut ist es, dass dieser Fachmann – quasi auf Zuruf – auch gar nicht bedachte Fallgruben schon frühzeitig erkennt.

Das Kapital der Anwälte ist ihr juristisches Wissen und die Gabe, dieses einzusetzen. In nicht verbundenen Kanzleien wird dieses Wissen gebunkert, weil geteiltes Wissen den Herrschaftsbereich verlässt und damit die Kanzlei – so die Gedanken der Wissenden – schwächt. Ob das so ist, soll hier nicht beleuchtet werden, denn die Anwälte in der Advoselect EWIV arbeiten an verschiedenen Standorten und dennoch unter einem Dach. Das geht reibungslos, wie die Spinne es seit Urzeiten vorlebt.

Über 180 Anwälte dieser EWIV stellen ihr Wissen – jeder jeden Tag auf das Neue – allen anderen zur Verfügung. Die komplizierte Lizenzvereinbarung, die Geheimhaltungsvereinbarung oder der Beherrschungsvertrag mit deutscher Aktiengesellschaft müssen nicht neu erfunden werden. Dazu kommen die immer häufiger anzutreffenden Verflechtungen des internationalen Rechts.

Ein spezialisierter Advoselect-Anwalt hat dieses Wissen, das er gern mit den anderen teilt. Und das Faszinierende ist, dass in diesem Netzwerk jeder jeden kennt und damit auch weiß, wer der richtige Spezialist unter Spezialisten ist.

Der mehrfache Nutzen liegt auf der Hand: Der Mandant weiß sich in der Begleitung von Spezialisten, die ihm einen Vertragsentwurf vorlegen, der dem neuesten juristischen Stand entspricht, da er vom auf diesem Gebiet spezialisierten Anwalt ausgearbeitet wurde, der Literatur, Rechtsprechung und deutsche wie europäische Normen kennt und anzuwenden weiß. Zudem werden nicht Stunden für die Entwicklung „verheizt“, die der Mandant zahlen muss. Selbstredend passt nicht jeder Entwurf auf alle Eventualitäten. Auch hier müssen Anpassungsarbeiten vorgenommen werden. Aber: Know-how und Fundament stehen!

Dass das gelieferte Muster qualitativ hochwertig sein muss, bestimmen die Qualitätsrichtlinien, denen sich die Mitglieder der Advoselect unterworfen haben. Qualität ist und bleibt der Advoselect-Standard – jederzeit und vor allen Dingen überall. Mit dieser Philosophie ist der Mandant immer von Spezialisten umgeben.

Neu in der Advoselect-Familie

Die Advoselect EWIV freut sich, mit der Kanzlei Grela Mastela Walecki Kancelaria Radców Prawnych Spółka Partnerska aus Krakau einen polnischen Partner gefunden zu haben. Die auf das Wirtschaftsrecht spezialisierte Kanzlei gehört seit vielen Jahren zu den etablierten überregional tätigen Adressen in Krakau. Für diese vielfältigen und teilweise sehr anspruchsvollen Aufgaben ist der neue Partner mit großzügigen Büroräumen und modernsten Kommunikationsmitteln ebenso wie mit polnisch-, deutsch- und englischsprachigem Personal optimal aufgestellt.

Neu aufgenommen wurde auch die Kanzlei Studio Legale Dott. Mario Dusi et al. Die Anwaltskanzlei besteht aus sechs Partnern und sieben weiteren Berufsträgern. Studio Legale Dusi liegt am Rand der Mailänder Innenstadt, angrenzend an den Gerichtsbezirk. Die Anwälte beraten und vertreten zahlreiche deutsche und österreichische Firmen, vorwiegend in deutscher Sprache.

Die dritte neu aufgenommene Kanzlei liegt in Nova Gorica. Das Einzugsgebiet reicht von Ljubljana über Piran und Koper bis Triest und Udine. Dort ist die Kanzlei Mag. Devetak ansässig, in der drei Anwältinnen und eine Notarin ihren Beruf gemeinsam ausüben. Rechtsanwältin Devetak gründete eine in Slowenien erst seit nicht allzu langer Zeit mögliche Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in der sie Alleingesellschafterin ist. Die Haftung für die anwaltliche Tätigkeit im Rahmen dieser Kapitalgesellschaft ist unbeschränkt. In der Kanzlei werden Deutsch, Englisch, Italienisch, Französisch, Spanisch und Serbo-Kroatisch gesprochen.



Die Autoren Rechtsanwalt Uwe J. Scherf, Solingen und Rechtsanwalt Ulf Treptow, Stuttgart, gehören seit vielen Jahren zum Advoselect-Team. Ulf Treptow ist Geschäftsführer der Advoselect-EWIV und Vorstand der Advoselect-Service AG; Rechtsanwalt Scherf zeichnet seit vielen Jahren verantwortlich für die Advoselect-News.

ADVOSELECT INTERN

20 Jahre Erfolgsgeschichte der Advoselect EWIV

Frank E. R. Diem übergibt Aufsichtsratsvorsitz an Sven Griese

Nach 20 Jahren effektiver Tätigkeit als Aufsichtsratsvorsitzender hat einer der Gründer der Advoselect EWIV, der Stuttgarter Rechtsanwalt Frank E. R. Diem, Kanzlei Diem & Partner, den Stab an seinen Nachfolger, Rechtsanwalt Sven Griese, Kanzlei Greilich Hirschmann & Coll., Gießen, übergeben. „Seit der Gründung im Jahr 1991 kann die Advoselect EWIV auf zwei erfolgreiche Jahrzehnte zurückblicken. Da das Haus gut bestellt ist, war die Übergabe

des Staffeltabs an Sven Griese zum jetzigen Zeitpunkt ideal“, erklärte Frank E. R. Diem anlässlich des Anwaltstages in Strasbourg, dem Ort, an dem die EWIV einst aus einer Jumeelage zwischen dem Anwaltsverein Stuttgart und dem Barreau de Strasbourg entsprungen war. Zusammen mit Anwälten der Kanzlei Simonnet Metzger arbeitete Diem seinerzeit an der Realisierung der Idee, mit der Advoselect EWIV eine europäische Vernetzung von Anwaltskanzleien zu schaffen. Dieses Anwaltsnetzwerk reüssierte schnell. Mittlerweile gehören

ihm 17 deutsche, 13 europäische und eine amerikanische Kanzlei an.

In diesen 20 Jahren stand Rechtsanwalt Frank E. R. Diem, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht sowie Arbeitsrecht, mittlerweile Präsident der Rechtsanwaltskammer Stuttgart, an der Spitze der EWIV. Er leitete ihre Geschicke und führte sie zu einer sehr angesehenen Anwaltsorganisation, die sich im In- und Ausland das Vertrauen zahlreicher Mandanten erworben hat. Auch Sven Griese ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Handels-

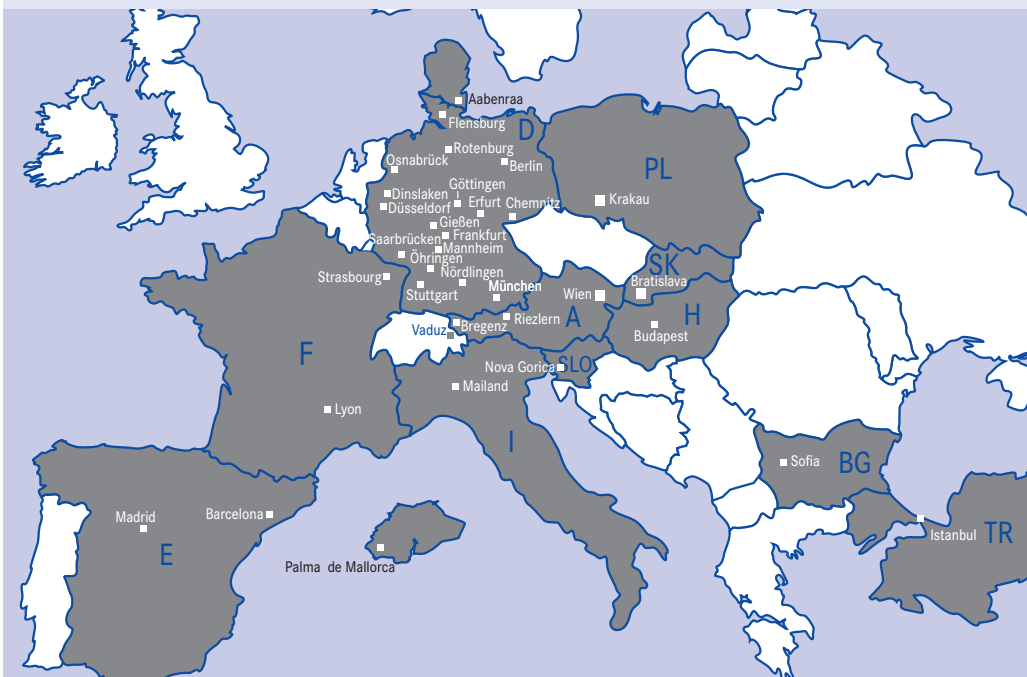
und Gesellschaftsrecht sowie Fachanwalt für Steuerrecht und praktiziert in der renommierten Gießener Kanzlei Greilich Hirschmann & Coll.

Gesellschafterversammlung in Strasbourg

Die Advoselect-Gesellschafter trafen sich zur diesjährigen Tagung in Strasbourg, dem Veranstaltungsort des Anwaltstages 2011. Dort referierte Prof. Dr. Georg Bitter von der Universität Mannheim. Am 4. Juni 2011 fand die Gesellschafterversammlung statt. Im Anschluss daran wurde die Hauptversammlung der Advoselect Service-AG abgehalten. Anlässlich des Advoselect-Gala-Abendessen zum 20-jährigen Jubiläum dieser EWIV hielt Maître Hubert Metzger, Ancien Bâtonnier du Barreau de Strasbourg, die Laudatio auf Frank E. R. Diem, seinen Gründungspartner und langjährigen Weggefährten. Die Advoselect EWIV nahm in diesem Jahr erstmals aktiv am Deutschen Anwaltstag teil. Sie stellte sich den Teilnehmern des Anwaltstags vor und zeigt die Vorteile dieses erfolgreich agierenden Netzwerks auf. Neue Kanzleien werden vor einer Aufnahme auf Herz und Nieren geprüft, ob deren juristisches Angebot in den Beratungs- und Vertretungsbereich der EWIV zu integrieren ist. Die EWIV achtet sehr darauf, dass Spezialwissen in das Netzwerk einfließt.

Ihre Advoselect-Anwälte in Europa

Mittlerweile gehören 17 Kanzleien in Deutschland, elf in Europa und eine in den USA zur Advoselect-Gruppe.



Standorte in Deutschland: Berlin • Chemnitz • Dinslaken • Düsseldorf • Erfurt • Flensburg (mit Kiel, Rendsburg, Neumünster) • Frankfurt • Gießen • Göttingen • Mannheim • München • Nördlingen • Öhringen • Osnabrück • Rotenburg/Wümme • Saarbrücken • Stuttgart

Standorte im Ausland: Aabenraa (DK) • Barcelona (E) • Bratislava (SK) • Bregenz (A) • Budapest (H) • Krakau (PL) • Lyon (F) • Madrid (E) • Mailand (I) • Nova Gorica (SLO) • Palma de Mallorca (E) • Riezlern (A) • Seattle (USA) • Sofia (BG) • Strasbourg (F) • Vaduz (FL) • Wien (A)

Impressum

V.i.S.d.P.: Ulf Treptow
Advoselect Service-AG
Hölderlinplatz 5 · 70193 Stuttgart
Tel.: 0711/2237312
E-Mail: info@advoselect.de
www.advoselect.de

Satz: auhage-schwarz
Redaktion: RA Uwe Scherf
Druck: Oppenberg Druck & Verlag GmbH